

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.11.StB (Technische Ausrüstung)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.11.2.StB zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Technische Ausrüstung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage VII.11.2.StB zu § 6 ist für jede Anlagengruppen einzeln auszufertigen.

Da jeder Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

1. Vertrag Technische Ausrüstung (VII.11.StB)

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Nord-/Südbayern bzw. StBA ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nr. 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 Nr. 1.1 aufzuführen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

- Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung****
In § 4 ist festzulegen, ob die Beauftragung stufenlos (Nr. 4.2) oder als Stufenvertrag (Nr. 4.3) erfolgt.
Der Leistungsumfang der dem Auftragnehmer übertragen werden soll, ist in der Anlage VII.15.2.StB zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) durch Ankreuzen und Ergänzen etwaiger Besonderer Leistungen festzulegen.
- 4.2 **stufenlose Beauftragung****
Werden später über den Vertragsumfang hinaus weitere Leistungen im selben Leistungsbild erforderlich, ist ein neues, vom bestehenden Vertrag unabhängiges Vergabeverfahren unter Beachtung des anzuwendenden Vergaberechts gemäß Richtlinien II.2, III.2 oder III.102 VHF durchzuführen.
Eine rein freihändige Anschlussbeauftragung unter Missachtung dieser verfahrensrechtlichen Maßgaben ist unzulässig.
- 4.3 **Stufenvertrag****
Im Regelfall sollen die Auftragnehmer zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten der Leistungsstufe 1 nach § 6 Nr. 6.1 in Verbindung mit der Anlage VII.15.2.StB beauftragt werden, die gemäß § 4 Nr. 4.3.1 für die Erstellung der Leistungsstufe 1 erforderlich sind.

Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben (VI.25 VHF) in einer oder mehreren Stufen abgerufen. In diesem Schreiben sind auch die im Vertrag bereits festgelegte Honorarparameter zu erwähnen.

Nicht beauftragte Leistungen werden, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom AG oder einem von ihm beauftragten Dritten erbracht.
- Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten****
- 5.1 **Projektziele****
Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der/den Anlage/n zu § 6 genau beschrieben.
- 5.3 **Kosten****
Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden. Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der einschlägigen Kostengruppen der AKVS zugrunde gelegt.
- 5.4 **Termine****
- 5.4.1 **Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine je Objekt anzugeben.****
- 5.5 **Erreichen der Projektziele****
- Zu 5.5.2 **Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.****
- 5.8 **Behandlung von Unterlagen****
- 5.8.2 **Grundsätzlich müssen vor Vertragsabschluss die Vorgaben des AG zum Datenaustausch in Anlage VI.4.1.StB festgelegt werden.****

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.11.2.StB hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 10 Nr. 10.1 HOAI werden dort angekreuzt, Besondere Leistungen ergänzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt oder an Dritte vergeben wird, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 etc. festzulegen oder zu ergänzen.

Hierfür ist ggfs. folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.11.2.StB).

6.1 Grundlagenermittlung, Vorplanung

6.1.1 Das Einreichen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.

6.5 Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe

6.5.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6).

6.6 Objektüberwachung

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

6.6.3 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Diese Regelungen gelten sowohl bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes als auch des Bundes. Sie gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllIMBI Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

6.6.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so (in Kalender- oder Werktagen) festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

6.7 Objektbetreuung

6.7.1 Die projekt- und nutzerspezifischen Details zur Erstellung dieser Unterlagen müssen vom Auftraggeber bereits mit Vertragsabschluss festgelegt werden.

6.7.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Festlegungen hierzu sind nur zu treffen, sofern LPh 8 beauftragt wird.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

§ 10 des Vertragsmusters sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung gemäß HOAI vor.

Bei Vertragsabschluss ist in der vorläufigen Honorarermittlung (Anlage VII.11.5.StB) zu § 10 die zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensstandes vorliegende Kostenermittlungsart (Kostenrahmen, Kostenschätzung oder Kostenberechnung) zu Grunde zu legen und einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenschätzung/Kostenberechnung zu ermitteln.

10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen oder anderweitigen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 53-56 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$$

H	=Honorar 100 %
HI-III	=Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III
S	=Summe anrechenbare Kosten
S1-3	=anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Abs. 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und Sanitärobjekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können für die mvB zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung Kostenberechnung schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der

Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu **V.B.4** VHF

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Ingenieurbauwerken
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Dazu ist festzulegen und schriftlich zu begründen, um welchen v.H.-Satz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 56 Abs. 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Das jeweilige Objekt ist zu bezeichnen.

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt.

Die v.H. – Sätze der jeweiligen Grundleistungen in Anlage VII.11.5.StB sind **Vorschläge zur Orientierung**.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.11.2.StB entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten (§ 56 Abs. 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.

- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauschlags wird in § 56 Abs. 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 56 Abs. 5 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsphase 8 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

10.6 Mehrere Anlagen gem. § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist zur Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPh 6) wird wie folgt vereinbart:

<i>für die 1.-4. Wiederholung der Anlage</i>	<i>= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um</i>
<i>50 % des Honorars</i>	
<i>für die 5.-7. Wiederholung der Anlage</i>	<i>= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um</i>
<i>60 % des Honorars</i>	
<i>ab der 8. Wiederholung der Anlage</i>	<i>= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um</i>
<i>90 % des Honorars</i>	

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 54 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Hinweise.

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

Bonus/ Malus § 7 Abs. 6 HOAI ist vorerst nicht anzuwenden. In Ausnahmefällen ist dies mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11**Nebenkosten****11.1**

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
ab 25.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

zu § 14**14.2.2**

Für das Projekt ist auf die Ausstattung des Auftragnehmers ausgerichtet, eine Festlegung zu treffen für einen Objektkatalog, sowie eine Beschreibung zur Übergabe von Daten im

OKSTRA®-Format.

Grundlage für diese Festlegungen ist die Handlungsanweisung „Objektorientierte Planbearbeitung der Projektgruppe STRATIS (Stand 11/2012)“.

Widersprüche zu vertraglichen Maßgaben und Mehrfachdefinitionen sind zu vermeiden.

Zu § 15
15.1

Ergänzende Vereinbarungen
Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.3

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.11.2.StB zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage/n zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht**. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:

§ 6 Nr. 6.3.2:

LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):

Abzug von 1,0 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):

Abzug bei den Grundleistungen

zu a) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt

zu b) von 0,25 v. H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote einschließlich Erstellen der Preisspiegel durch den Auftraggeber erfolgt

zu c) von 0,25 v. H. erfolgt, da die Führung der Gespräche vom Auftraggeber erfolgt

zu f) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Werden einem Auftragnehmer mehrere Anlagengruppen übertragen, ist für jede Anlagengruppe eine eigene Anlage zu § 6 zu fertigen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.